

Volksauftrag

Spitex für Alle !

Die Spitexpflege soll bezahlbar bleiben!

Wortlaut des Volksauftrages:

1. Auf die mit Art. 25a Abs.5 KVG neu eingeführte Kostenbeteiligung der Spitex-Patienten und -Patientinnen in der ambulanten Pflege ist im Kanton Solothurn zu verzichten und eine bürgerfreundlichere Regelung zu treffen.

Begründung:

- mit der neuen eidgenössischen Pflegefinanzierung darf den Spitex-Patientinnen und -Patienten von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten neu eine nach oben begrenzte Kostenbeteiligung von höchstens 20% für die Pflege überwält werden. In der Umsetzung steht es den Kantonen frei, auf die Patientenbeteiligung zu verzichten und diese durch die öffentliche Hand abzugelten.
- Heute berappen die Versicherten zusätzlich zu den monatlichen Krankenkassenprämien eine Franchise von min. Fr. 300.-/J. , einen max. Selbstbehalt von Fr. 700.-/J.
- Mit der vorgesehenen Beteiligung der PatientInnen bei der Spitexpflege kämen weitere Fr. 478.50/Mt. bzw. 30 Tge. dazu, resp. Fr. 5822.-/J. für den Fall einer ganzjährigen Spitexversorgung.
- Für die Mehrheit der AHV-Rentnerinnen und - Rentner wie auch der IV-Bezügerinnen und -Bezüger ist eine solche Mehrbelastung jenseits von Gut und Böse. Das ist rund 3 Mal mehr als eine mittlere AHV-Monatsrente.
- So werden Versicherten und ihren Familien einmal mehr zusätzliche Gesundheitskosten überwält und zwar in Millionenhöhe, rund 4-5 Millionen.
- Versicherte mit kleinen Renten empfinden diese Mehrbelastung als staatlichen Raubzug auf ihre Renten. Das wollen wir mit diesem Volksauftrag stoppen!
- Insbesondere unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger haben es verdient, in Würde und ohne ständige finanzielle Angst alt zu werden.
- Spitexleistungen müssen für alle erschwinglich sein. Sie sollen nicht zur Abhängigkeit von EL oder Sozialhilfe führen.
- Der Volksauftrag fordert Regierung und Kantonsrat auf, eine bürgerfreundlichere Regelung zu treffen, mit welcher die öffentliche Hand die Patientenbeteiligung übernimmt..

Erstunterzeichner-/in (hat auf der Unterschriftenliste zu unterzeichnen):

Name und Vorname	Adresse, Wohnort

* 1. Gegenstand (§ 143 GpR)

¹ Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

² Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

2. Ausnahmen (§ 144 GpR)

Unzulässig sind Volksaufträge über:

- a) die Zulässigkeit einer Volksinitiative oder eines Volksauftrages;
- b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;
- c) die genehmigte Staatsrechnung;
- d) Wahlen;
- e) Begnadigungen;
- f) Beschwerden und Petitionen;
- g) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden;
- h) Personalangelegenheiten;
- i) Verfahrensbeschlüsse;
- j) die Validierung der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen.

Gemeinde:

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Nach Artikel 282 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht.

Der gleiche Volksauftrag darf nur einmal unterzeichnet werden.

Bitte leserlich schreiben

Name und Vorname	Geb.datum	genaue Adresse (Strasse, Hausnr.)	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Stimmrechtsbescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

_____, den _____
Unterschrift

Stempel und

Bitte Unterschriftenlisten (Bogen) zurücksenden an :

(Bei dieser Adresse können auch weitere Unterschriftenbogen bezogen werden.)

Rückzugsklausel:

Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin den Volksauftrag zurückziehen (§ 147 GpR).

Die Rückzugserklärung ist schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen.